



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde - Wir machen's jetzt vegan

Die Beschwerde bezieht sich auf den Flyer einer Pharmafirma, die vegane Produkte im Sinne von Wirkung und Inhaltsstoffen professionell und sachlich beschreibt. Dieser innere Produktfolder wird konterkariert durch eine Titelseite, die der Grund für die zahlreichen Beschwerden ist. Die Titelseite zeigt eine im Pornostil zurechtgemachte junge Frau mit bis knapp unter die Schulter sichtbar nacktem Oberkörper, die eine halb geschälte Banane inbrünstig und mit sinnlich geschlossenen Augen und geöffneten Lippen an ihre Wange hält. Die Headline „Wir machen's jetzt vegan“ unterstreicht die offensichtlich gewollte Anlehnung an pornografische Darstellungen zur Erregung der Aufmerksamkeit für Produkte, die eigentlich nur den technischen Hintergrund von veganen und glutenfreien Kapseln für Arzneimittel haben.

Die Inszenierung der Frau steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Rest des Flyers und ist daher als diskriminierend im Sinne von

2. spezielle Verhaltensregeln – Menschen

2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) und hier im speziellen 1.1. e) es handelt sich um eine sexualisierte Darstellungsweise ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt zu sehen.

Die Betrachtung im Gesamtkontext zeigt, dass sowohl die Bild-Sprache (die „erigierte“ nackte Banane an der Wange der Frau) als auch die verwendete Vulgärsprache „Wir machen's jetzt auch vegan“ in keinem Zusammenhang zum sachlichen Inhalt des Produkt-Folders stehen und nur dem Zweck dienen, Aufmerksamkeit zu erregen.

---

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

### Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Flyer/Prospekt) des Unternehmens Gall Pharma **die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus.

### Begründung:

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen spricht sich für **die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus, da die sexualisierte Darstellung der Protagonistin in keinem thematischen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt (pharmazeutische Produkte) steht.

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen ist der Auffassung, dass die Werbemaßnahme gegen die Richtlinien des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft verstößt. Kritisiert wird dabei vor allem die Tatsache, dass die leicht bekleidete Darstellerin in lasziver Pose ihr Gesicht lustvoll an einer geschälten Banane hält. Die Darstellungsweise dient ausschließlich als Blickfang ohne Produktzusammenhang.

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen sieht im Hinblick auf das beanstandete Werbesujet eine Verletzung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, vor allem der Artikel 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung und 1.1. Allgemeine Werbegrundsätze.

Die Werberäte und Werberätinnen sehen einen Verstoß gegen die nachfolgend angeführten Punkte des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft:

### **2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung**

*1.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn*

*e) sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext;*

*d) die Person auf ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird;*

*b) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;*

### **1.1. Allgemeine Werbegrundsätze**

*5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.*

*4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3020>